



GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Anschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086

FAX: 04245/2086-28

DVR: 0416193

E-Mail: ferndorf@ktn.gde.at

Zahl: 280/1/2019

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG

der Gemeinde Ferndorf für den Kindergarten gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl.Nr. 13/2011, in der derzeit geltenden Fassung.

I. AUFGABE

a) Allgemeine Kindergartengruppe:

Der allgemeine Kindergarten hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Allen Kindern sind die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Durch altersgemäße Erziehung und Bildung, sowie der Bereitstellung von vielfältigen Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten ist die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu fördern. Die Erreichung der Schulfähigkeit sowie der notwendigen Sprachkompetenz ist, ihm Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik, zu unterstützen, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.

b) Verpflichtendes Kindergartenjahr:

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen in der Woche für insgesamt 20 Stunden, und zwar spätestens ab 8.00 Uhr von Montag bis Freitag zu besuchen. Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit) zulässig. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den Kindergarten von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

c) Sprachstandfeststellung:

Es werden jährlich verpflichtende Sprachstandfeststellungen der Kinder vorgenommen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, wird eine Sprachförderung durchgeführt. (K-KBBG § 3b)

II. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze durch die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Anmeldungen werden von der Kindergartenleitung jeweils bis zum 28. Feber entgegengenommen.
3. Eine Aufnahme während des Jahres kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes jederzeit erfolgen.
4. Voraussetzung für die Aufnahme ist:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungssordnung einzuhalten.
5. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3).
Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

III. VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

1. Jedes Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
2. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
3. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
6. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.

7. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
8. Das Tragen von weltanschaulicher oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, ist Kindern im Kindergarten verboten. Ein wiederholter Verstoß gegen diese Vorschrift kann zur Anzeige bei der Kärntner Landesregierung gebracht werden (K-KBBG § 3a).
9. Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
10. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
11. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten oder Läusebefall darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
12. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
13. Während der Schlafenszeit (13:00 – 14:00 Uhr) ist keine Abholzeit.
14. Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können.
Eine Liste wird mit der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung ausgehändigt.

IV. BETRIEBSZEITEN

1. Der Kindergartenbetrieb endet am letzten Freitag im August und öffnet am Tag des Schulbeginns.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr

Während der Sommerbetreuung (Juli und August) von 7.00 bis 15.00 Uhr
3. Die Abholzeit der Kinder wird wie folgt festgesetzt:

Kinder ohne Mittagessen	11:30 - 12:00 Uhr
Mittagskinder	12:30 - 13.00 Uhr
Ganztagskinder	ab 14.30 Uhr
4. Bei verspäteter Abholung wird den Eltern diese Mehrleistung angerechnet.
5. Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Erziehungsberechtigte tun viel für ihr Kind, wenn sie es pünktlich bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten bringen.
6. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben

V. KINDERGARTENBEITRAG

1. Der Kindergarten der Gemeinde Ferndorf ist ein Ganztagskindergarten mit Mittagsverpflegung.
2. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Die Höhe des Monatsbeitrages (Elternbeitrag) beträgt je Kind inkl. Mwst.:

Kindergarten:		Grundtarif	Verpflegung	Gesamt
Halbtags ohne Essen	07:00 – 12:00 Uhr	88,00 €	00,00 €	88,00 €
Halbtags mit Essen	07:00 – 13:00 Uhr	88,00 €	78,00 €	166,00 €
Ganztags mit Essen	07:00 – 15:00 Uhr	100,00 €	78,00 €	178,00 €
Ganztags erweitert mit Essen	07:00 – 17:00 Uhr	114,00 €	78,00 €	192,00 €

Während der Sommerbetreuung (Juli und August) ist eine wöchentliche Abrechnung möglich. Die Höhe des Wochenbeitrages (Elternbeitrag) für die Sommerbetreuung (Juli und August) beträgt je Kind inkl. Mwst.:

Sommerbetreuung:		Grundtarif	Verpflegung	Gesamt
Halbtags ohne Essen	07:00 – 12:00 Uhr	22,00 €	00,00 €	22,00 €
Halbtags mit Essen	07:00 – 13:00 Uhr	22,00 €	19,50 €	41,50 €
Ganztags mit Essen	07:00 – 15:00 Uhr	25,00 €	19,50 €	44,50 €

Für jedes zweite und jedes weitere Kind einer Familie, welches den Kindergarten besucht, kommt ein Abschlag von 10 % je Kind beim Grundtarif zum Tragen.

Das Essen wird mit € 3,90 pro Portion und Tag bei Inanspruchnahme verrechnet. Eine nicht Inanspruchnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit oder Urlaub) zulässig. Zwei Mal im Kindergartenjahr (jedenfalls am Ende des Kindergartenjahrs) sowie bei Austritt oder Entlassung werden die monatlichen Zahlungen für die Verpflegung mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Essen verglichen und die sich daraus ergebende Gutschrift oder Nachzahlung zurückgezahlt bzw. nachgefordert.

3. Der Kindergartenbesuch ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, finanziell unterstützt. Kinder die sich im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr befinden, erhalten noch eine zusätzliche Förderung. Die derzeit geltende Förderhöhe für Ihr Kind erfragen Sie beider Kindergartenleitung.
4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Daher bleibt sie auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht.
5. Der Beitrag ist bis zum zehnten eines jeden Monats im Nachhinein zur Einzahlung zu bringen. Im Falle eines Austrittes oder Entlassung ist der volle Monatsbeitrag zu leisten.

VI. AUSTRITT UND ENTLASSUNG

1. Eine Abmeldung hat schriftlich jeweils spätestens zum Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für eine Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten
 - Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
 - längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
 - wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
3. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit!

Diese Kinderbildungs- und Betreuungsordnung tritt ab 07.10.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Haller eh.

Ferndorf, Oktober 2019